Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 17. Januar 1950.
Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hundesteuergesetzes S. 5

Mitteilung des Senats vom 20. Januar 1950.
Zweites Gesetz zur Änderung des Urlaubsgesetzes .. S. 5

Mitteilung des Senats

vom 17. Januar 1950.

Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hundesteuergesetzes.

Durch das Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes vom 21. September 1946 ist die Erhebung und Entrichtung der Hundesteuer von der vierteljährlichen auf jährliche Zahlung geändert worden. Die damalige Änderung des Gesetzes war zur Vereinfachung der Verwaltung im Hinblick auf die Geldverhältnisse vor der Geldreform erforderlich. Nach der Geldreform haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Die meisten Hundehalter sind minderbemittelte Personen und können die Steuer nicht mehr auf einmal mit dem Jahresbetrage bezahlen. Für das Steuerjahr 1949 mußte das Steueramt eine sehr große Zahl von Anträgen auf Genehmigung vierteljährlicher Teilzahlungen bearbeiten. Die mit der Gesetzesänderung verfolgte Verwaltungsvereinfachung ist dadurch nicht nur hinfällig geworden, sondern die Verwaltungsarbeit hat sich vermehrt. Soweit vierteljährliche Teilzahlungen beantragt und bewilligt wurden, ging der Zahlungseingang auch glatt vonstatten, währenddem die Steuereinbringung von den Hundehaltern, die keinen Teilzahlungsantrag stellten, zum großen Teil schwierig war.

Da somit der Zweck der Gesetzesänderung nicht mehr erfüllt wird, ist die Außerkraftsetzung des Änderungsgesetzes und Wiederherstellung des früheren Zustandes auf vierteljährliche Erhebung und Entrichtung der Steuer erforderlich. Ein ins Gewicht fallender Steuerausfall ist damit nicht verbunden.

Auch die Beibehaltung der durch das Änderungsgesetz erhöhten Fanggebühr — DM 5,— zuzügl. Unkostenvergütung für Verpflegung und Unterbringung — erscheint nicht angebracht, da die früheren Sätze — Fanggebühr DM 2,— zuzügl. DM 3,— für Verpflegung und Unterbringung — ausreichend sind. Auch ist die Vorschrift nur von geringer Bedeutung.

Der Senat legt der Stadtbürgerschaft das nachstehende Gesetz mit der Bitte um Beschlußfassung vor.

Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hundesteuergesetzes.

Vom 1950.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes vom 21. September 1946 (Brem. Ges.-Bl. S. 95) wird aufgehoben und das Hundesteuergesetz in der Fassung vom 8. April 1940 (Brem. Ges.-Bl. S. 104) wieder in Kraft gesetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den 1950.

Mitteilung des Senats

vom 27. Januar 1950.

Zweites Gesetz zur Änderung des Urlaubsgesetzes.

Die Deputation für Arbeit hat in ihrer Sitzung am 4. August 1949 beschlossen, den Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Urlaubsgesetzes vom 25. April 1949 durch Einfügung der Buchstaben „u. ä." in Satz 4 hinter „Akkordarbeit" zu ergänzen.

Die ursprüngliche Fassung des § 7 hatte die Buchstaben „u. ä." aufgenommen. Bei den Beratungen über das Gesetz zur Änderung des Urlaubsgesetzes waren die Buchstaben irrtümlich herausgelassen. Da sich hierdurch in der Praxis eine Ablehnung berechtigter Ansprüche der Arbeitnehmer entwickelt hat, scheint es der Deputation dringend notwendig zu sein, die ursprüngliche Fassung wiederherzustellen.

Der Senat schließt sich dieser von der Deputation für Arbeit beratenen Gesetzesänderung an und bittet, das Änderungsgesetz in nachstehender Fassung zu beschließen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Urlaubsgesetzes.

Vom 1950.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1.

Der Satz 4 des § 7 des Urlaubsgesetzes vom 4. Mai 1948 (Brem. Ges.-Bl. S. 67) in der Fassung des Art. II des Gesetzes zur Änderung des Urlaubsgesetzes vom 25. April 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 71) erhält folgende Fassung:

„Hat der Beurlaubte während der letzten drei Monate vor Urlaubsantritt durch Mehr-, Schicht- oder Akkordarbeit u. ä. einen höheren Durchschnittsverdienst erzielt, so ist dieser für die Berechnung des Urlaubsentgelts zugrunde zu legen."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den 1950.

Schünemann-Druck A 403